

Allgemeine Bestimmungen für Waren- und Maschineneinkauf

Auftraggeber: Kantonales Tiefbauamt
Langfeldstrasse 53A
8510 Frauenfeld

und den Werkhöfen:
Unterhaltsbezirk 1, 8593 Kesswil
Unterhaltsbezirk 2, 8583 Sulgen
Unterhaltsbezirk 3, 8360 Eschlikon
Unterhaltsbezirk 4, 8500 Frauenfeld

1. Auftragsbedingungen und Auftragserteilung

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen sind integrierender Vertragsbestandteil und stehen in der Rangordnung immer über den Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

Für die Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten bedarf es einer schriftlichen Anerkennung durch den Auftraggeber.

Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der mündlichen oder schriftlichen Bestellung des Auftraggebers leicht ab, gilt diese als genehmigt, sofern die Auftragsbestätigung nicht innert 5 Tagen, ab Datum der Auftragsbestätigung des Lieferanten, schriftlich oder mündlich durch den Auftraggeber beanstandet wird.

2. Lieferzeit und Haftung bei Nichterfüllung

Der vereinbarte Liefertermin am Bestimmungsort ist verbindlich.

Lieferverzögerungen sind dem Auftraggeber umgehend, begründet und mit Angabe des nächstmöglichen Liefertermins schriftlich anzuzeigen.

Der Lieferant ist schadenersatzpflichtig für sämtliche Mehrkosten und Mehraufwände die dem Auftraggeber aufgrund von Lieferverzögerungen erwachsen.

3. Lieferung und Annahme

Der Lieferant ist zur Ausstellung eines Lieferscheins, mit den Angaben der Artikelnummer und der Lieferanzahl verpflichtet.

Der Lieferant hat seine Lieferverpflichtung erst mit der Aushändigung der ordnungsgemässen Liefer- und Versandpapiere an den Auftraggeber erfüllt.

Bei Dienstleistungen sind die geleisteten Arbeitsstunden separat zu rapportieren und detailliert auszuweisen.

4. Preisstellung und Zahlung

Die Preise sind Festpreise. Preisänderungen und allfällige Vorbehalte sind nur dann verbindlich, wenn diese durch den Auftraggeber vorgängig schriftlich anerkannt wurden.

Bei mangelhafter Ware, behält sich der Auftraggeber vor, Rechnungen zurückzuhalten bis der Mangel behoben bzw. beseitigt ist. Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Erfüllung oder Verzicht auf Gewährleistung bzw. Schadenersatz.

5. Übergang von Gefahren

Der Übergang von Gefahren auf den Auftraggeber erfolgt mit der Übernahme der Ware am angegebenen Bestimmungsort.

6. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Die Frist beginnt bei Einzelteilen mit der Übernahme der Ware am Bestimmungsort, bei Maschinen oder Anlageteilen mit der Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls.

Der Lieferant leistet Gewähr, dass der Liefergegenstand bei Übergabe frei von Sachmängeln ist. Die eigentliche Prüfung der Ware durch den Auftraggeber erfolgt im Anschluss der Lieferübernahme. Allfällig entdeckte Mängel oder sonstige Bestellungsabweichungen werden dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist vom Auftraggeber angezeigt. Ein Anrecht auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge entfällt.

Bei Mängeln setzt der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung.

Erfolgt keine Mängelbeseitigung innerhalb dieser Frist, berechtigt dies den Auftraggeber, zu Lasten des Lieferanten, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.

Gefährden Materialmängel dringliche Arbeitseinsätze des Auftraggebers, so wird der Lieferant schadenersatzpflichtig für sämtliche Mehrkosten und Mehraufwände die dem Auftraggeber aufgrund dieser Mängel erwachsen.

Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem erfolgten Reparatur- oder Austauschdatum neu zu laufen.

7. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.

Anwendbares Recht: Es gilt ausschliesslich die Anwendbarkeit des schweizerischen Rechtes auf die Vertragsverhältnisse und auf den Gerichtsstand am Sitz des Auftraggebers.

Überwachung und Konventionalstrafen

Gestützt auf Art. 12 und 26 IVöB haben die Anbieter dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, des Umweltschutzrechts und der Lohngleichheit gewährleistet sind.